



Regierungsrat

Luzern, 1. April 2021

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 519

Nummer: A 519
Protokoll-Nr.: 442
Eröffnet: 15.03.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Lichtsteiner-Achermann Inge und Mit. über die Kostenrechnung für Pflichtverteidiger*innen im Kanton Luzern

Vorbemerkung:

Dem vorliegenden Vorstoss liegt ein Antrag der Rechtskommission des Nationalrats zu einer Änderung der Strafprozessordnung ([StPO; SR 312.0](#)) zugrunde. Der Nationalrat hat am 18. März 2021 anlässlich seiner Beratungen zur StPO-Revision die Änderungen beraten und den [Antrag zu Art. 135 StPO grossmehrheitlich abgelehnt](#). Das Thema ist erledigt und hat somit keine weiteren Auswirkungen auf die Honorare der amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger.

Zu Frage 1: Wurde der Kanton Luzern darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Honorare angeglichener werden sollen? Hatte die Regierung davon Kenntnis?

Da der fragliche Passus im Rahmen der Beratung der Rechtskommission des Nationalrates Eingang in die Vorlage gefunden hat, wurde der Kanton Luzern bzw. die Regierung erst nach der Veröffentlichung der entsprechenden Fassung von Entwurf 1 der Revision der Strafprozessordnung (StPO) auf diese Regelung aufmerksam.

Zu Frage 2: Wenn ja, konnte sich der Kanton Luzern dazu äussern?

Der Kanton Luzern hatte keine Gelegenheit, sich vorgängig zum neuen Passus zu äussern (vgl. Antwort auf Frage 1). Im Sessionsbrief für die März-Session 2021 an die luzernischen Nationalrätinnen und Nationalräte haben wir aufgrund des Antrags auf diesen Passus hingewiesen und dessen Ablehnung empfohlen.

Zu Frage 3: Gab es eine Vernehmlassung für den neuen Passus in der Strafprozessordnung im Kanton Luzern? Wenn ja, wie hat sich der Kanton Luzern dazu geäussert?

Zu diesem Passus, der seinen Ursprung in den Beratungen der nationalrätlichen Rechtskommission hat, gab es keine Vernehmlassung.

Zu Frage 4: Wie hoch wäre der Anstieg der Ausgaben für amtliche Mandate? Schätzungsweise werden 25 % bis 30 % Mehrkosten in anderen Kantonen gerechnet.

Der Nationalrat hat die Änderung abgelehnt (vgl. Vorbemerkungen). Sicherlich wären Mehrkosten entstanden. Diese wären von der konkreten Umsetzung des neuen Passus abhängig.

Zu Frage 5: Wie viele Pflichtverteidigungsmandate wurden in den letzten drei Jahren vom Kanton Luzern vergeben?

Die Staatsanwaltschaft hat in den vergangenen drei Jahren insgesamt in rund 1'000 Verfahren amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger eingesetzt.

Zu Frage 6: Besteht im Kanton Luzern bei der Verteilung der Pflichtverteidigermandate ein Mangel an Pflichtverteidiger*innen?

Im Kanton Luzern werden die amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger für eine Amtsdauer von vier Jahren durch den Regierungsrat gewählt. Bis anhin stellten sich genügend Interessentinnen und Interessenten dieser Wahl. Aktuell besteht die [Liste](#) aus 19 Anwältinnen und Anwälten, die im Kanton Luzern praktizieren. Beschuldigte Personen können frei aus dieser Liste wählen.

Zu Frage 7: Wie hoch sind die Ausgaben der Pflichtverteidigungen in den letzten drei Jahre?

Die Kosten für die Pflichtverteidigung im Untersuchungsverfahren – ausbezahlt von der Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls den Gerichten weiterverrechnet – belaufen sich bei der Staatsanwaltschaft in den letzten drei Jahren (2018 bis 2020) auf insgesamt 5,7 Mio. Franken. Seit 2017 steigen sie durchschnittlich jährlich um zirka 250'000 Franken an.

Die Anwaltskosten, die für die Verteidigung während des Gerichtsverfahrens anfallen, werden den amtlichen Verteidigerinnen und Verteidigern von den Gerichten vergütet. Diese Kosten sind in der obigen Antwort nicht enthalten.

Zu Frage 8: Konnten die verursachten Kosten aus der Pflichtverteidigung zurückbezahlt werden? Wenn nein, wie hoch ist der ausstehende Betrag?

In den allermeisten Fällen muss eine amtliche Verteidigung angeordnet werden, weil die beschuldigte Person nicht über die finanziellen Mittel verfügt (vgl. Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO). Nicht selten haben die beschuldigten Personen ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder die schlechten finanziellen Verhältnisse bleiben nach der Verurteilung bestehen. Eine Rückerstattung der Anwaltskosten durch die verurteilten Personen gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist deshalb in den meisten Fällen illusorisch.

Die Staatsanwaltschaft bewirtschaftet die bevorschussten Anwaltskosten. Der Erfolg ist gemessen an den effektiven Kosten äusserst gering.